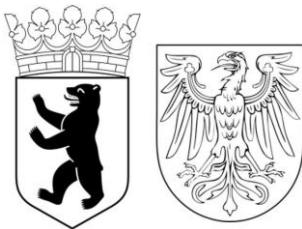


Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

L 23 AY 10/25 B ER
L 23 AY 11/25 B ER PKH
S 21 AY 5/25 ER
Sozialgericht Cottbus



Beschluss

In dem Beschwerdeverfahren

[REDACTED]
[REDACTED],

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstraße 2, 10245 Berlin,

gegen

Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat ,

Grochwitzter Straße 20,
04916 Herzberg,

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

| hat der 23. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 25. Juli 2025 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Haack, die Richterin am Landessozialgericht Müller und den Richter am Landessozialgericht Dr. Dewitz beschlossen:

Auf die Beschwerden des Antragstellers werden die Beschlüsse des Sozialgerichts Cottbus vom 21. Mai 2025 aufgehoben.

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 12. Mai 2025 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 6. Mai 2025 in der Fassung der Bescheide vom 4. Juni 2025 und vom 11. Juli 2025 wird angeordnet.

Im Übrigen wird die gegen die Ablehnung der Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichtete Beschwerde zurückgewiesen.

Der Antragsgegner hat dem Antragsteller 2/3 dessen außergerichtlicher Kosten des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens zu erstatten; im Übrigen sind keine Kosten zu erstatten..

Dem Antragsteller wird für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vor dem Sozialgericht und vor dem erkennenden Senat Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Volker Gerloff beigeordnet.

Gründe

I.

Die Beteiligten streiten im einstweiligen Rechtsschutzverfahren über höhere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Weiter wendet sich der Antragsteller gegen die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) für die Durchführung des erstinstanzlichen Verfahrens.

Der am 1. Juni 1993 in Damaskus geborene, alleinstehende Antragsteller ist (vermutlich) syrischer Staatsangehöriger. Er reiste am 14. Oktober 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte die Gewährung von Asyl. Am 17. Dezember 2024 wurde ein Übernahmeverfahren nach der Dublin III-VO an Italien gerichtet, das jedoch bis zum Ablauf der Antwortfrist am 17. Februar 2025 unbeantwortet blieb.

Der Antragsteller wurde dem Antragsgegner durch Bescheid der Zentralen Ausländerbehörde des Landes Brandenburg vom 18. Februar 2025 ab dem 26. Februar 2025 zugewiesen und lebt seitdem in einer Gemeinschaftsunterkunft (Übergangswohnheim) des Antragsgegners unter der im Rubrum genannten Adresse.

Er beantragte bei dem Antragsgegner unter dem 27. Februar 2025 Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes und Leistungen der Krankenhilfe nach dem AsylbLG.

Durch Bescheid vom 11. März 2025, zur Post aufgegeben am 11. März 2025, bewilligte ihm der Antragsgegner Grundleistungen nach § 3 AsylbLG iVm § 3a Abs.

1 und 2 AsylbLG in Form einer Bezahlkarte. Die notwendigen Bedarfe für Ernährung sowie Unterkunft, Heizung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung und Haushaltsenergie wurden als Sachleistungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 AsylbLG erbracht. Der monatliche Leistungsanspruch betrug für Februar 2025 76,68 € und ab dem Monat März 2025 bis auf weiteres insgesamt 832,07 €. Ausweislich des beigefügten Berechnungsbogens betrugen die Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 AsylbLG monatlich 196,00 € und die Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 2 AsylbLG monatlich 245,00 € (insgesamt damit monatlich 441,00 €), hiervon wurden Sachleistungen mit einem Wert von 150,93 € für Nahrungsmittel und Getränke gewährt. Die Zahlung von 290,07 € erfolgte über eine Bezahlkarte. In dem Bescheid heißt es, die Leistungen würden entsprechend der Gültigkeit der Aufenthaltsdokumente gewährt.

Durch Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom 26. Februar 2025, dem Antragsteller am 13. März 2025 zugestellt, wurde der Asylantrag des Antragstellers als unzulässig abgelehnt und zugleich festgestellt, dass Abschiebeverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des AufenthG nicht vorliegen. Gleichzeitig wurden die Abschiebung des Antragstellers nach Italien und ein Einreise- und Aufenthaltsverbot gem. § 11 Abs. 1 AufenthG angeordnet und auf 60 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Dem Antragsteller wurde außerdem eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgehändigt, wonach er verpflichtet wurde, die Bundesrepublik Deutschland bis spätestens 6. Mai 2025 „zu verlassen“. Hiervon erhielt der Antragsgegner am 16. April 2025 Kenntnis.

Mit Schreiben vom 28. April 2025 hörte der Antragsgegner den Antragsteller zu einer beabsichtigten Aufhebung des Bescheides vom 11. März 2025 ab dem 26. Februar 2025 sowie der Rückforderung zu Unrecht gewährter Leistungen an. Der Antragsteller habe nach Erlass der bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrages gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 2 AsylbLG keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG mehr. Es sei beabsichtigt, die mit Bescheid vom 11. März 2025 gewährten laufenden Leistungen nach dem AsylbLG teilweise aufzuheben. Dem Antragsteller werde bis zum 5. Mai 2025 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Durch Bescheid vom 6. Mai 2025 hob der Antragsgegner den Bescheid vom 11. März 2025 teilweise gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm § 1 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG ab dem 3. Mai 2025 auf und gewährte dem Antragsteller für den Zeitraum vom 3. Mai 2025 bis 16. Mai 2025

Überbrückungsleistungen gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG iVm § 1a Abs. 2 Satz 2 AsylbLG in der Form von Leistungen zur Deckung seines Bedarfes an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege als Sachleistung und iHv 5,81 € als Geldleistung (Geldeswert) und für den Zeitraum vom 17. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 gem. § 1 Abs. 4 Satz 3 iVm § 1a Abs. 1 und § 4 Satz 1 und Abs. 2 AsylbLG als Überbrückungsleistungen für Ernährung, Unterkunft einschließlich Heizung, Notfall- und Gesundheitsvorsorge als Sachleistung zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung eines zeitlich befristeten Bedarfes. Im Übrigen wurde der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG abgelehnt.

Zur Begründung ist ausgeführt, der Bescheid vom 11. März 2025 sei wegen einer wesentlich Änderung in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlass vorgelegen hätten, gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Denn nach Ablehnung des Asylantrages durch das BAMF durch Bescheid vom 26. Februar 2025 unter gleichzeitiger Anordnung der Abschiebung sei der Antragsteller gem. § 1 Abs. 4 Ziffer 2 iVm § 1 Abs. 1 Ziffer 5 AsylbLG nicht mehr leistungsberechtigt. Der Antragsteller habe in Abwägung seines persönlichen Nachteils und dem Interesse der Allgemeinheit zum rechtmäßigen Mitteleinsatz zur Vermeidung von Obdachlosigkeit sowie zur Sicherung der Ernährung und der Gesundheit bis zum 31. Mai 2025 nur noch Anspruch auf die nunmehr gewährten, geringeren Leistungen als Härtefallleistungen in Form von Sachleistungen. Ab dem 1. Juni 2025 sei über die weitere Erbringung von Härtefallleistungen neu zu entscheiden. Im Übrigen sei der Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG abzulehnen.

Mit bei dem Antragsgegner am 7. Mai 2025 eingegangenem Schreiben vom 6. Mai 2025 nahm der Antragsteller zur Anhörung vom 28. April 2025 Stellung und machte geltend, seine Ausreise nach Italien sei rechtlich und tatsächlich unmöglich. Außerdem benötigte er wegen einer Magenerkrankung finanzielle Mittel für den Erwerb von Lebensmitteln, da er das Essen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht vertrage.

Am 9. Mai 2025 gelangte die von der Ausländerbehörde des Antragsgegners für den Antragsteller ausgestellte Dublin-Verfahrensbescheinigung vom 6. Mai 2025 zu den Verwaltungsvorgängen des Antragsgegners.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2025 legte der Antragsteller gegen den Bescheid vom 11. März 2025 Widerspruch ein, mit welchem er sich gegen die Höhe der Leistungen und die Auszahlung über eine Bezahlkarte sowie die hiermit verbundene Nutzungsgebühr wandte. Die Bedarfssätze für 2025 seien fehlerhaft ermittelt und der Antragsgegner habe zudem bei der Entscheidung über die Bereitstellung der Leistungen mittels Bezahlkarte das ihm zustehende Ermessen fehlerhaft ausgeübt. Für die weiteren mit der Bezahlkarte verbundenen Beschränkungen fehle eine Rechtsgrundlage.

Mit weiterem Schreiben vom 12. Mai 2025 legte der Antragsteller gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 Widerspruch ein und trug zur Begründung vor, die gewährten Leistungen seien verfassungswidrig, da sie nicht das Existenzminimum deckten. Auch lägen die Voraussetzungen des § 48 SGB X nicht vor. Denn die Voraussetzungen für die von dem Antragsgegner geltend gemachte Anwendung des § 1 Abs. 4 AsylbLG hätten bereits seit dem 26. Februar 2025 und damit vor Erlass des Bescheides vom 11. März 2025 vorgelegen. Eine Änderung von Umständen sei damit nach dessen Erlass nicht eingetreten. Hinzu komme, dass keine ausreichenden Feststellungen einer tatsächlichen Ausreisemöglichkeit durch das BAMF vorlägen und es an einer Ermessensausübung durch den Antragsgegner fehle.

Über beide Widersprüche ist noch nicht entschieden.

Ebenfalls am 12. Mai 2025 hat der Antragsteller bei dem Sozialgericht Cottbus (SG) einen Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gestellt und beantragt, den Antragsgegner vorläufig ab dem 12. Mai 2025 Leistungen nach §§ 3, 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG nach Bedarfstufe 1 iHv 460,00 € monatlich als Geldleistung abzüglich eventueller Sachleistungen zu gewähren, hilfsweise die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs vom 12. Mai 2025 gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 anzuordnen. Gleichzeitig hat er beantragt, ihm für das Verfahren vor dem SG PKH zu gewähren. Zur Begründung hat er vorgetragen, der Bescheid vom 6. Mai 2025 sei bereits deshalb rechtswidrig, weil ihm eine Ausreise nach Italien weder rechtlich noch tatsächlich möglich sei. Die bloße Nichtausreise dürfe nicht zu einer sozialrechtlichen Leistungsminderung führen. Die Leistungskürzungen und insbesondere der pauschale Ausschluss von Leistungen zur Deckung des soziokulturellen Existenzminimums seien auch nicht mit den Vorgaben des

Bundesverfassungsgerichts zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vereinbar. Die in § 1 Abs. 4 AsylbLG getroffene Neuregelung widerspreche der aktuell geltenden Aufnahmerichtlinie RL 2013/33/EU, da diese die Möglichkeit einer Leistungseinschränkung im Falle der Zuständigkeit eines anderen Mitgliedsstaates für Asylverfahren nicht vorsehe. Die vom Bundessozialgericht (BSG) beim EuGH am 25. Juli 2024 vorgelegten Rechtsfragen zu § 1a Abs. 7 AsylbLG seien auch für die Neuregelung in § 1 Abs. 4 AsylbLG maßgebend. Zudem gelte europarechtlich generell, dass Leistungseinschränkungen einer Ermessensentscheidung unterliegen. Die Leistungen seien deshalb iHv monatlich 460,00 € abzüglich der (Sach-)Leistungen für die Bedarfe der Abteilung 1 iHv 187,67 € zu gewähren, der Bedarfssatz sei zudem fortzuschreiben. Auch seien die Bezahlkarte und die damit verbundenen Beschränkungen offensichtlich rechtswidrig. Der Anordnungsgrund folge aus einer drastischen Unterdeckung des menschenwürdigen Existenzminimums.

Durch Beschlüsse vom 21. Mai 2025 hat das SG den Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz und den Antrag auf Bewilligung von PKH für das Verfahren vor dem SG abgelehnt. Zu Begründung hat es ausgeführt, der Antragsteller habe keinen Anspruch auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gem. § 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und Verpflichtung des Antragsgegners zu vorläufigen Gewährung höherer Leistungen iHv insgesamt monatlich 460,00 € ab dem 12. Mai 2025, da er weder einen Anordnungsanspruch, noch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht habe. Die Regelung in „§ 1a Abs. 4 AsylbLG“ sei nicht verfassungswidrig und die Tatbestandsvoraussetzungen lägen vor. Der Antragsteller habe nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass ihm die Rückkehr nach Italien tatsächlich unmöglich und oder unzumutbar sei. Es sei auch verfassungsrechtlich zulässig, das Existenzminimum durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren. Der Antragsteller habe auch keinen Anspruch auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 gem. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG, da aufgrund der gesetzlichen Wertung in § 86a Abs. 2 Nr. 4 SGG iVm § 11 Abs. 4 AsylbLG von einem Regelfall des Entfallens der aufschiebenden Wertung auszugehen sei und gewichtige Gegenargumente nicht vorlägen. Mangels Erfolgsaussichten bestehe auch kein Anspruch auf Bewilligung von PKH.

Gegen die ihm am 22. Mai 2025 zugestellten Beschlüsse hat der Antragsteller am 1. Juni 2025 Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren beantragt. Er wiederholt und vertieft im Wesentlichen sein erstinstanzliches Vorbringen und meint, er habe sowohl einen Anordnungsgrund, als auch einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Insbesondere drohten ihm im Hauptsacheverfahren nicht mehr ausgleichbare wesentliche Nachteile durch eine teilweise Unterdeckung des Existenzminimums. Das Sozialgericht habe zudem die falsche Rechtsgrundlage geprüft. Er habe Anspruch auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem SG.

Der Antragsgegner ist bei der von ihm vertretenen Ansicht verblieben, wonach weder ein Anordnungsanspruch noch ein Anordnungsgrund glaubhaft gemacht worden sei. Das SG habe deshalb den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zu Recht abgelehnt. Allein der Umstand, dass Grundleistungen der sozialen Sicherung betroffen seien, genüge nicht, um generell einen unabwendbaren Nachteil annehmen zu können. Der Antragsteller habe auch nicht dargelegt, welcher konkrete Bedarf nicht gedeckt sei. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AsylbLG lägen vor, denn der Antragsteller sei bestandskräftig ausreisepflichtig. Deshalb sei auch ein Anordnungsanspruch nicht ersichtlich.

Durch Bescheid vom 4. Juni 2025 wurden dem Antragsteller für Juni 2025 Härtefallleistungen gemäß § 1 Absatz 4 Satz 6 AsylbLG iVm. § 1 a Abs. 1 AsylbLG für den Bedarf zur Körper- und Gesundheitspflege in Geldeswert in Form der Bezahlkarte bewilligt. Die notwendigen Bedarfe für Ernährung sowie Unterkunft einschließlich Heizung wurden als Sachleistung erbracht. Insgesamt ergab sich ein monatlicher Leistungsanspruch 623,07 € (382,93 € zzgl. Leistungen für Unterkunft und Heizung). In dem Bescheid heißt es, dass über die Bewilligung von Härtefallleistungen für Juli 2025 erneut entschieden werde.

Mit Schreiben vom 12. Juni 2025 half der Antragsgegner dem gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 eingelegten Widerspruch teilweise ab und teilte dem Antragsteller „informatorisch“ mit, dass er für Mai 2025 eine Nachzahlung erhalte, da sich ein monatlicher Leistungsanspruch iHv 608,05 € ergebe. Die endgültige Bescheidung für

den Monat Mai 2025 erfolge mit dem noch ausstehenden Abschluss des laufenden Widerspruchverfahrens.

Durch Bescheid vom 11. Juli 2025 wurden dem Antragsteller Härtefallleistungen iHv 623,07 € für Juli 2025 gewährt. Auch dieser Bescheid enthält den Hinweis, dass über weitere Leistungszeiträume (ab August) erneut entschieden werde.

II.

Die gegen die Ablehnung einstweiligen Rechtsschutzes nach § 173 SGG gerichtete Beschwerde des Antragstellers ist form- und fristgerecht eingelegt und nach § 172 Abs. 1 und 3 Nr. 1 SGG statthaft. Der Wert des Beschwerdegegenstands überschreitet 750,00 €, denn der Antrag zielt auf die Differenz zwischen den mit Bescheid vom 11. März 2025 bewilligten und mit dem Bescheid vom 6. Mai 2025 für den Zeitraum 3. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 und mit Bescheid vom 4. Juni 2025 fortlaufend nur in abgesenkter Höhe bewilligten Leistungen nach § 1 Abs. 4 AsylbLG.

Die hiergegen gerichtete Beschwerde ist auch teilweise in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Streitgegenständlich sind im vorliegenden Verfahren der Bescheid des Antragsgegners vom 6. Mai 2025 in der Fassung des Bescheides vom 4. Juni 2025 sowie des Bescheides vom 11. Juli 2025. Diese Bescheide sind Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gegen den Bescheid vom 6. Mai 2025 geworden (§86 Abs. 1 SGG). Durch Bescheid vom 6. Mai 2025 wurde die Leistungsbewilligung durch Bescheid vom 11. März 2025, mit welchem dem Antragsteller ab Februar 2025 Leistungen nach dem AsylbLG „bis auf Weiteres“ gewährt wurden, für den Zeitraum 3. Mai 2025 bis 31. Mai 2025 teilweise aufgehoben und die Leistungsgewährung im Übrigen abgelehnt, verbunden mit dem Hinweis, dass ab dem 1. Juni 2025 über die weitere Erbringung von Härtefallleistungen neu zu entscheiden sei. Diese – weiteren – Entscheidungen wurden durch Bescheide vom 4. Juni 2025 und vom 11. Juli 2025 getroffen, so dass hierdurch die weitergehende Leistungsablehnung im Bescheid vom 6. Mai 2025 iSv § 86 Abs. 1 SGG abgeändert wurde.

Der auf Erlass einer einstweiligen Anordnung und vorläufige Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung höherer Leistungen gerichtete Antrag gem. § 86b Abs. 2 SGG ist unzulässig. Denn ein solcher ist nur statthaft, soweit ein Fall

des§ 86b Abs. 1 SGG nicht vorliegt (§ 86b Abs. 2 Satz 1 SGG), in der Hauptsache keine Anfechtungsklage nach § 54 Abs 1 SGG für das Begehren, welches im einstweiligen Rechtsschutzverfahren verfolgt wird, zulässig ist. Der streitgegenständliche Bescheid vom 6. Mai 2025 in der Fassung des Bescheides vom 4. Juni 2023 stellt für die Zeit ab dem 3. Mai 2025 eine Aufhebung des zuvor für die Zeit ab Februar 2025 ergangenen Leistungsbescheids des Antragsgegners vom 11. März 2025 bis auf Weiteres über die Bewilligung von Leistungen gem. § 3 AsylbLG iVm § 3a Abs. 1 und 2 AsylbLG dar. In der Hauptsache wäre damit eine (isierte) Anfechtungsklage (§ 54 Abs. 1 SGG) statthaft, der - ebenso wie zuvor dem Widerspruch des Antragstellers - gemäß § 11 Abs. 4 Nr. 2 AsylbLG keine aufschiebende Wirkung zukommt. Statthaft ist damit allein der vom Antragsteller hilfsweise gestellte Antrag gem. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs vom 6. Mai 2025, da der von dem Antragsteller eingelegte Widerspruch gem. § 80a Abs. 2 Nr. 4 SGG iVm § 11 Abs. 4 AsylbLG kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung hat. Das Gericht der Hauptsache kann gem. § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Die Entscheidung über die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 86b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGG erfolgt auf der Grundlage einer Interessenabwägung. Abzuwägen ist das private Interesse des Antragstellers an der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs mit dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Vollziehung des Bescheides des Antragsgegners vom 6. Mai 2025 in der Fassung der Bescheide vom 4. Juni 2025 und 11. Juli 2025. Im Rahmen der Interessenabwägung ist insbesondere die nach summarischer Prüfung der Rechtslage zu bewertende Erfolgsaussicht des Rechtsbehelfs in der Hauptsache zu berücksichtigen. Je größer die Erfolgsaussichten sind, umso geringer sind die Anforderungen an das Aussetzungsinteresse des Antragstellers; umgekehrt sind die Anforderungen an die Erfolgsaussichten umso geringer, je schwerer die Verwaltungsmaßnahme wirkt (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, § 86b Rn. 12 ff.).

Nach diesen Maßgaben ist die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 6. Mai 2025 anzuordnen, weil der angefochtene Bescheid nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig ist und die o.g. Interessenabwägung insgesamt zu Gunsten des Antragstellers ausgeht.

Die Voraussetzungen des (gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 AsylbLG anzuwendenden) § 48 Abs. 1 SGB X für eine teilweise Aufhebung des Bescheides vom 11. März 2025 liegen nicht vor. Danach ist ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass des Verwaltungsaktes vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt. Eine den Erlass eines Bescheides vom 11. März 2025 rechtfertigende wesentliche Änderung liegt hier jedoch nicht vor. Eine solche liegt insbesondere nicht im Erlass des Bescheides des BAMF vom 26. Februar 2025, mit welchem der Asylantrag des Antragstellers abgelehnt und seine Abschiebung angeordnet wurde. Dieser Bescheid ist am 13. März 2025 vollziehbar geworden und lag damit bereits vor Erlass des Bescheides des Antragstellers vom 13. März 2025 vor. Dieser Bescheid ist dem Antragsteller erst am Montag, dem 17. März 2025 bekannt gegeben und damit wirksam geworden. Denn gem. § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB X wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gem. § 37 Abs. 1 Satz SGB X gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt der im Inland durch die Post übermittelt wird, als am vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Anhaltspunkte für einen späteren Zugang liegen nicht vor (§ 37 Abs. 1 Satz 3 SGB X). Der Bescheid vom 11. März 2025 wurde am selben Tage zur Post aufgegeben, damit wird der Zugang am 15. März 2025 fingiert. Die Bekanntgabe des Bescheides des BAMF erfolgte jedoch bereits am 13. März 2025. Eine nachträgliche, wesentliche Änderung iSd § 48 Abs. 1 SGB X ist damit nicht eingetreten.

Es liegen auch nicht die Voraussetzungen für eine Rücknahme gem. § 9 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AsylbLG iVm § 45 Abs. 1 SGB X vor. Danach darf ein rechtswidriger Verwaltungsakt unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Die Aufhebung erfordert in diesen Fällen die Ausübung von Ermessen (sog. Rücknahmemessen, vgl. etwa BSG, Urteil vom 23. März 2010 - B 8 SO 12/08 R - juris Rn. 10 m.w.N.). Eine solche Ermessensausübung, bei welcher insbesondere das Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermessensermächtigung auszuüben ist, setzt eine umfassende Abwägung zwischen dem Individualinteresse des Begünstigten und dem öffentlichen Interesse an der Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes voraus, in die sämtliche relevanten Verhältnisse des Einzelfalles einfließen müssen (BSG, Urteil vom 14. November 1985 - 7 RAr 123/84 -

juris). Dies wiederum setzt zunächst eine Identifizierung der einzelnen Belange voraus, was eine ordnungsgemäße Anhörung des Adressaten nach § 24 Abs. 1 SGB X erfordert, bei welcher dieser insbesondere auf die nach § 45 SGB X beabsichtigte Aufhebung hingewiesen wird und er Gelegenheit zur Stellungnahme hierzu erhält. Eine solche Anhörung ist bereits nicht erfolgt. Die Anhörung des Antragstellers mit Schreiben vom 28. April 2025 konnte wegen des fehlenden Hinweises auf eine möglicherweise zu treffende Ermessensentscheidung nach § 45 Abs. 1 SGB X insoweit auch nicht den Zweck erfüllen, ermessensrelevante Gesichtspunkte für eine Rücknahme nach dieser Vorschrift zu ermitteln (vgl. dazu etwa BSG, Urteil vom 23. Februar 2023 - B 8 SO 9/21 R - juris Rn. 26).

Dass eine Ermessensentscheidung ausnahmsweise entbehrlich ist (sog. Ermessensreduzierung auf Null), kann allenfalls in besonders gelagerten Ausnahmefällen angenommen werden (vgl. etwa Schütze in Schütze, SGB X, 9. Aufl. 2020, § 45 Rn. 105 m.w.N.) und ist hier bereits wegen der zu berücksichtigenden Umstände des Einzelfalles (u.a. gesundheitliche Situation des Antragstellers) nicht anzunehmen.

An dem Vollzug eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes besteht im Rahmen der Abwägung nach § 86b Abs. 1 Nr. 2 SGG in der Regel kein überwiegendes Interesse.

Die zulässige Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren vor dem SG ist begründet. Denn es bestand hinreichende Aussicht auf Erfolg des erstinstanzlichen Verfahrens und die Prozessführung war nicht mutwillig (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO)).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG und berücksichtigt das Unterliegen des Antragstellers mit seinem Hauptantrag im einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Kosten für das weitere Beschwerdeverfahren (PKH) sind nicht zu erstatten (§ 73a Abs. 1 SGG iVm § 127 Abs. 4 ZPO).

Dem Antragsteller war aufgrund der hinreichenden Erfolgsaussichten des gegen die Ablehnung des Eilrechtsschutzes gerichteten Beschwerdeverfahrens zudem Prozesskostenhilfe auch insoweit zu bewilligen (§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Abs. 1 ZPO).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 177 SGG.

Haack

Dr. Dewitz

Müller